

SCHUTZAREAL-REGLEMENT

für das Grundwassergebiet Schachen, Winznau

Gestützt auf § 31 des eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 5 der kant. Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzarealplan "Schachen" 1:1000 vom 30. Oktober 1984 erlassen:

Art. 1 Zweck

Das Schutzareal bezweckt, eine wichtige Wasserreserve für die künftige Nutzung zu erhalten und diese gegen allfällige Beeinträchtigung wirksam abzusichern und von der baulichen Entwicklung freizuhalten.

Art. 2 Nutzungsbeschränkungen

- Legende:
- + = zugelassen
  - = nicht zugelassen
  - 1), 2) = mit Ausnahmen bzw. Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2)
  - b = bedarf einer Bewilligung des Kantons

- 2.1 a) Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -düngung + 1)
- b) Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen, Ueberflur-Güllenbehälter, Rauhfuttersilos - 2)
- Güllenteiche, Mistablagerung auf dem Feld, Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse -

2.2 Sport- und Parkanlagen, Zeltplätze, Plätze für Mobilheime und Wohnwagen	-
2.3 a) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-2)
b) Andere Hochbauten als unter a)	-
2.4 a) Leitungen für häusliche Abwässer	-2)
Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-2)
Leitungen für industrielle Abwässer aus Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-
Leitungen für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-2)
b) Sickerschächte	-
2.5 a) Strassen	-2)
b) Landwirtschaftliche Flurwege	+
c) Parkplätze, Autoabstellflächen	-
d) Tanklager und Umschlagplätze	-
Rohrleitungen für flüssige Brenn- und Treibstoffe	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-2)
e) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	+ <sup>b</sup>
Materiallager von löslichen und von wassergefährdenden Stoffen, Altautosammelplätze, Deponien, Wasenplätze	-
2.6 Materialentnahme (Gruben)	-

---

1) Für chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) bleiben die durch die eidg. landw. Forschungsanstalt Wädenswil verfügbaren Einschränkungen vorbehalten.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, einschliesslich Phytohormonen, die nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, ist verboten.

Für die Düngung gelten die Düngungsrichtlinien für Acker- und Futterbau, die Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln und die Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Für Klärschlamm und Kompost gelten die Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriechtkompost bzw. Kehrriechtklärschlamm-Kompost im Pflanzenbau sowie die Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.

- 2) Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zum Erstellen der Anlage oder des Bauwerkes erteilen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen ist jedoch nachzuweisen, dass die Anlage die freie Wahl der künftigen Fassungsstandorte nicht verunmöglicht.

Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.

---

- Art. 3 Ergänzend sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (Rev. Mai 1982) zu beachten.
- Art. 4 Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.
- Art. 5 Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Winznau für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.
- Art. 6 Der Schutzarealplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit und sind bei der Realisierung der Trinkwasserfassung(en) durch einen Schutzzonenplan mit entsprechendem Reglement zu ersetzen.
- Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.
- Art. 7 Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:
- "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Das Schutzareal und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Auflage vom 22. November

bis 20. Dezember 1984

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1498  
vom 21.5.85

Der Staatsschreiber:

